

Deutsch-Französischer Vergleich zur Reglementierung bzgl. Feuerwerkskörper an Sylvester

Gemeinsamer Rahmen

RICHTLINIE 2013/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0029&from=EN>

(Artikel 3) Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „pyrotechnischer Gegenstand“: jeder Gegenstand, der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll;
2. „Feuerwerkskörper“: pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke;
3. „pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater“: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich, einschließlich bei Film- und Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung.

(Artikel 4) Freier Warenverkehr

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt von pyrotechnischen Gegenständen, die den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

2. Diese Richtlinie hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, aus berechtigten Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit oder des Umweltschutzes Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung des Besitzes, der Verwendung und/oder des Verkaufs von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 und F3, von pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater und anderen pyrotechnischen Gegenständen an die breite Öffentlichkeit zu ergreifen.

Zusatzinformation: Um die Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten, müssen Feuerwerkskörper und auch pyrotechnische Produkte, die zur Verwendung in Theatern bestimmt sind, vor dem Verkauf mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Das bedeutet, dass sie die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die auf europäischer Ebene festgelegt wurden, erfüllen.

VERKAUF / NUTZUNG

In Deutschland	In Frankreich
<u>Feuerwerkskörper</u>	<u>Feuerwerkskörper</u>
<p>Kategorie* F1 – ganzjähriger Verkauf an Personen ab 12 Jahren.</p> <p>Kategorie F2 – ab 18 Jahren vom 29.12 bis zum 31.12. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig.</p> <p>Kategorie F3 – für die breite Masse verboten, Erwerb ab 18 Jahren und nur mit Erlaubnis- oder Befähigungsschein nach Sprengstoffgesetz.</p> <p>Kategorie F4 – für die breite Masse verboten, Erwerb ab 21 Jahren und nur mit Erlaubnis- oder Befähigungsschein nach Sprengstoffgesetz.</p>	<p>Kategorie F1 – ganzjähriger Verkauf an Personen ab 12 Jahren.</p> <p>Kategorie F2 – Ganzjähriger Verkauf an über 18-Jährige (mit Ausnahme von Feuerwerkskörpern, die mit einem Mörser abgeschossen werden sollen, nur mit Genehmigung des Präfekten und einem Qualifikationsnachweis).</p> <p>Kategorie F3 – Ganzjähriger Verkauf an über 18-Jährige (mit Ausnahme von Feuerwerkskörpern, die mit einem Mörser abgeschossen werden sollen, nur mit Genehmigung des Präfekten und einem Qualifikationsnachweis).</p> <p>Kategorie F4 – Ganzjähriger Verkauf an über 18-Jährige, die eine Genehmigung der Präfektur und ein Qualifikationszeugnis nachweisen können.</p> <p><i>(nach Dekret Nr. 2010-580 und Artikel R557-6-13 des Umweltgesetzbuch)</i></p>

Mögliches Verbot: VERKAUF	
In Deutschland	In Frankreich
<p>Verbot des Verkaufs nicht möglich durch Kommune oder Landratsamt oder andere Institution.</p>	<p>Die Bürgermeister können im Rahmen ihrer allgemeinen Polizeibefugnisse (Artikel L. 2212-1 und L. 2212-2 des CGCT) den Erwerb von Feuerwerkskörpern einschränken, wenn die Umstände vor Ort dies rechtfertigen.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen kann der Präfekt Einschränkungen erlassen.</p> <p><i>Jede polizeiliche Anordnung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Zwecken stehen, für die sie erlassen wird, und zeitlich und räumlich begrenzt sein: Mehrere Urteile (Verwaltungsgericht Bas-Rhin 2013, Verwaltungsgericht Nancy 2016) haben bereits bestimmte Artikel der Präfektenverordnungen des Bas-Rhin und Haut-Rhin aufgehoben.</i></p> <p><u>Vom Präfekten getroffene Maßnahmen</u> Der Präfekt des Bas-Rhin verbietet ganzjährig den Verkauf auf der öffentlichen Straße (Präfekturverordnung vom 13. September 2013).</p> <p>Während des Weihnachtsmarkts (dieses Jahr vom 02.12.2019 bis zum 05.01.2020) hat der Präfekt des Bas-Rhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jeglichen öffentlichen und privaten (Sonder)Verkauf sowie den Verkauf auf Märkten verboten, - den Verkauf von selbstgetriebenen Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen, wie Raketen oder Böller, die zur Anwendung gegen Personen verwendet werden können, auf die Personen beschränkt, die eine Genehmigung für den Erwerb, den Besitz und die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 und für pyrotechnische Gegenständen für Bühne und Theater der Kategorie T2 besitzen und die eine Verordnung besitzen, die ein Qualifikationszertifikat der Stufe F4-T2 1 oder 2 erteilt.
Mögliches Verbot: TRANSPORT	
In Deutschland	In Frankreich
	<p><u>Vom Präfekten getroffene Maßnahmen</u> Der Präfekt des Bas-Rhin verbietet das ganze Jahr über den Transport von pyrotechnischen Gegenständen in öffentlichen Verkehrsmitteln (Präfekturverordnung vom 13. September 2013). = Bus, Tram, Zug, Fähre</p>

Mögliches Verbot: NUTZUNG	
<p>In Deutschland</p> <p>Die Kommunen können die Nutzung der Feuerwerkskörper im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch am 31.12 und 01.01 verbieten.</p> <p>Das restliche Jahr über ist die Nutzung ohnehin verboten. Ausnahmen vom Verbot sind auf Antrag bei der zuständigen Behörde möglich, auch ohne Erlaubnis- oder Befähigungsschein (z.B. für private Feierlichkeiten).</p>	<p>In Frankreich</p> <p>Die Bürgermeister können im Rahmen ihrer allgemeinen Polizeibefugnisse (Artikel L. 2212-1 und L. 2212-2 des CGCT) den Erwerb von Feuerwerkskörpern einschränken, wenn die Umstände vor Ort dies rechtfertigen.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen kann der Präfekt Einschränkungen erlassen.</p> <p><i>Jede polizeiliche Anordnung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Zwecken stehen, für die sie erlassen wird, und zeitlich und räumlich begrenzt sein</i></p> <p><u>Vom Präfekten getroffene Maßnahmen</u></p> <p>Während des Weihnachtsmarkts (vom 04.12.19 bis 05.01.20) hat der Präfekt des Bas-Rhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzung an allen Orten, an denen große Versammlungen stattfinden, sowie in deren Umgebung, verboten (es ist daher möglich, sie auf Privatgrundstücken und im öffentlichen Straßenraum außerhalb von Versammlungen zu nutzen, vorbehaltlich einer städtischen Verordnung, die dies verbietet) - die Verwendung, den Besitz und den Transport der Kategorien F2, F3, F4, T1/2 und P1/2 allen Minderjährigen verboten.
IMPORT	
<p>In Deutschland</p> <p>Keine Einfuhrgenehmigung ist erforderlich für frei verkäufliche Feuerwerkskörper der Kategorie 1 und 2.</p> <p>Erforderlich sind Einfuhrgenehmigungen für Feuerwerkskörper der Kategorie 2 die nur mit Erlaubnis- oder Befähigungsschein erworben werden dürfen (z.B. mit mehr als 20 Gramm Sprengstoff), sowie der Kategorien 3 und 4.</p>	<p>In Frankreich</p> <p>Um Feuerwerkskörper aus einem EU- oder Nicht-EU-Land nach Frankreich zu importieren, benötigen Sie eine vom französischen Zoll ausgestellte Einfuhrgenehmigung für Explosivstoffe (AIPE).</p> <p>Aktuelle Abwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ignorieren der AIPE (Einzelpersonen) - Unkontrollierte Internet-Verkäufe (EU/Nicht-EU) - Untergrund- und Parallelmärkte <p>Quelle : Verordnung des 19. Januar 2018 über die auf die Herstellung, den Verkauf, die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transport von Sprengstoffprodukten</p>

*Detaillierte Kategorien

RICHTLINIE 2013/29/EU

- a) Für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 gelten folgende Bestimmungen:
- i) Der Sicherheitsabstand muss mindestens 1 m betragen. Gegebenenfalls kann der Sicherheitsabstand jedoch verkürzt werden;
 - ii) der maximale Lärmpegel darf im Sicherheitsabstand 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Lärmpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten;
 - iii) die Kategorie F1 umfasst keine Knaller, Knallerbatterien, Blitzknaller und Blitzknallerbatterien;
 - iv) Knallerbsen der Kategorie F1 dürfen nicht mehr als 2,5 mg Silberfulminat enthalten.
- b) Für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 gelten folgende Bestimmungen:
- i) Der Sicherheitsabstand muss mindestens 8 m betragen. Gegebenenfalls kann der Sicherheitsabstand jedoch verkürzt werden;
 - ii) der maximale Lärmpegel darf im Sicherheitsabstand 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Lärmpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten.
- c) Für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 gelten folgende Bestimmungen:
- i) Der Sicherheitsabstand muss mindestens 15 m betragen. Gegebenenfalls kann der Sicherheitsabstand jedoch verkürzt werden;
 - ii) der maximale Lärmpegel darf im Sicherheitsabstand 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Lärmpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten.
2. Feuerwerkskörper dürfen nur aus Materialien konstruiert werden, die die Gefahr für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Reststücke möglichst geringhalten.
3. Die Art der Anzündung muss deutlich sichtbar oder durch Kennzeichnung oder die Anleitung erkennbar sein.
4. Feuerwerkskörper dürfen sich nicht auf unberechenbare und unvorhersehbare Weise bewegen.
5. Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2 und F3 müssen entweder durch eine Schutzkappe, die Verpackung oder die Konstruktion des Gegenstands selber gegen die unbeabsichtigte Anzündung geschützt sein. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 müssen durch vom Hersteller angegebene Methoden gegen unbeabsichtigte Anzündung geschützt sein.

Kategorien

1. Feuerwerkskörper

- a) Kategorie F1: Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind,
- b) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind,
- c) Kategorie F3: Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind,
- d) Kategorie F4: Feuerwerkskörper, von denen eine große Gefahr ausgeht, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet,

2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

- a) Kategorie T1: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht,
- b) Kategorie T2: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind,

3. sonstige pyrotechnische Gegenstände

- a) Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater,
- b) Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater.

Quelle:

In Deutschland: Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)

In Frankreich: Article R557-6-3 du Code de l'environnement